

Entschädigungsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EO)

Vom 22. April 2025, aufgrund von § 18a Abs. 1 S. 2 Finanzordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Erster Abschnitt - Geltungsbereich	2
§ 1 Geltungsbereich	2
Zweiter Abschnitt - Entschädigungshöhe	2
Erster Unterabschnitt - Mitglieder des AStA	2
§ 2 Höhe der Entschädigung für Mitglieder des AStA	2
§ 3 Zahlungsfrist	3
Zweiter Unterabschnitt – Mitglieder des Präsidium des StuPa	3
§ 4 Höhe der Entschädigung für Mitglieder des Präsidiums des StuPa	3
Dritter Unterabschnitt - Mitglieder der Wahlkommission und Wahlleitung	4
§ 5 Höhe der Entschädigung für die Organisation der Wahl	4
§ 6 Höhe der Entschädigung für die Durchführung von Wahlgängen im StuPa	4
§ 7 Höhe der Entschädigung für die Durchführung von Wahlgängen auf dem Local Board General Assembly	4
§ 8 Höhe der Entschädigung für Mitglieder der Wahlkommission	4
§ 9 Zahlungsfrist	4
Dritter Abschnitt - Schlussbestimmungen	5
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

Erster Abschnitt - Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Entschädigt werden die gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).
- (2) Berufene Mitglieder des AStA können ebenfalls unter die Bestimmung von Abs. 1 fallen, falls dies vom Studierendenparlament (StuPa) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) so entschieden wird. Dies gilt lediglich für das erste berufene Mitglied eines jeden Referats.
- (3) Entschädigt werden die gewählten Mitglieder des Präsidiums des StuPa.
- (4) Entschädigt wird die Wahlleitung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie die Wahlkommission.

Zweiter Abschnitt - Entschädigungshöhe

Erster Unterabschnitt - Mitglieder des AStA

§ 2 Höhe der Entschädigung für Mitglieder des AStA

- (1) Jedes Referat des AStA erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung ist an die Erfüllung folgender Pflichten gebunden:
 - a. Durchführung von mindestens einer Sprechstunde pro Monat während der Öffnungszeiten des AStA,
 - b. Vorlage eines monatlichen Berichts an den AStA sowie an das StuPa *und*
 - c. Erfüllung der Pflichten gemäß der entsprechenden Richtlinie und Satzung.
- (2) Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten gemäß Abs. 1, kann der Vorstand des AStA dem Präsidium des StuPa einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Überprüfung vorlegen. Dieses Recht steht auch jeder Fraktion und fünf Abgeordneten des StuPa zu.
- (3) Wird ein solcher Antrag gestellt, ist hierüber unverzüglich zu entscheiden. Zu diesem Zweck sind der*die Referent*in, der AStA sowie der*die Antragsteller*in anzuhören.
- (4) Kommt das StuPa zu dem Ergebnis, dass die Pflichten gemäß Abs. 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden, kann die monatliche Aufwandsentschädigung um maximal 30 vom Hundert gekürzt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit.

- (5) Wurde die Aufwandsentschädigung bereits für den entsprechenden Monat ausgezahlt, so wirkt sich die Kürzung auf den folgenden Monat aus. Besteht eine Kürzung über 2 Monate fort, ist die Möglichkeit einer Absetzung der Aufwandsentschädigung zu prüfen.
- (6) Wenn für ein*e Referent*in absehbar ist, dass für einen oder mehrere Monate kein Aufwand nachgewiesen werden kann und somit eine Entschädigung nach Abs. 1 nicht möglich ist, so ist das StuPa und der AStA hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Bei anhaltender grober oder wiederholter Verletzung der Pflichten oder bei Gefährdung der Studierendenschaft oder eines ihrer Organe kann die Aufwandsentschädigung vollständig abgesetzt werden. Besteht eine Absetzung über 2 Monate fort, ist die Möglichkeit eines Misstrauensvotums gegen den*die entsprechende*n Referent*in zu prüfen.
- (8) Übernimmt ein*e gewählte*r Referent*in die Aufgaben eines unbesetzten Referats kommissarisch, so kann ihm*ihr durch Beschluss des AStA die Aufwandsentschädigung des unbesetzten Referats ganz oder teilweise zugeteilt werden.

§ 3 Zahlungsfrist

- (1) Die Zahlung erfolgt am 25. des Monats.
- (2) Die Zahlungen erfolgen bargeldlos.

Zweiter Unterabschnitt – Mitglieder des Präsidium des StuPa

§ 4 Höhe der Entschädigung für Mitglieder des Präsidiums des StuPa

- (1) Das Präsidium des StuPa erhält eine quartalsweise Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 450,00 EUR.
- (2) Die Verteilung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch Abstimmung im Präsidium. Das Abstimmungsergebnis ist auf der letzten Sitzung eines Quartals dem StuPa vorzulegen. Das Abstimmungsergebnis muss das Verhältnis und die Höhe der Aufteilung der Aufwandsentschädigung innerhalb des Präsidiums enthalten.
- (3) Der Beschluss über die Verteilung der Aufwandsentschädigung ist dem*der Referent*in für Finanzen unverzüglich nach Bekanntgabe im StuPa zu übermitteln, sofern kein Einspruch erfolgt.
- (4) Jede*r Abgeordnete des StuPa ist berechtigt, Einspruch gegen die Verteilung der Aufwandsentschädigung einzulegen. Der Einspruch muss schriftlich und begründet gegenüber

dem Präsidium des StuPa erfolgen. Die Begründung hat Zweifel an der Gerechtigkeit der vorgeschlagenen Aufteilung darzulegen.

- (5) Im Falle eines Einspruchs ruht die Auszahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Klärung des Sachverhalts durch den hochschulpolitischen Ausschuss.

Dritter Unterabschnitt - Mitglieder der Wahlkommission und Wahlleitung

§ 5 Höhe der Entschädigung für die Organisation der Wahl

- (1) Die Wahlleitung wird für die Organisation im Vorfeld der Wahlen im Juni und Dezember pauschal mit 150,00 EUR pro Wahl entschädigt.
- (2) Die Aufgabenbereiche der Wahlleitung bestimmen sich dabei nach der Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina.

§ 6 Höhe der Entschädigung für die Durchführung von Wahlgängen im StuPa

Für jede Sitzung des StuPa auf der die Anwesenheit der Wahlleitung zur Durchführung von Wahlgängen gemäß den Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft erforderlich ist, erhält diese pauschal 10,00 EUR.

§ 7 Höhe der Entschädigung für die Durchführung von Wahlgängen auf dem Local Board General Assembly

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Sitzung des Local Board General Assembly erhält diese pauschal 10,00 EUR.

§ 8 Höhe der Entschädigung für Mitglieder der Wahlkommission

Die Mitglieder der Wahlkommission erhalten für die Durchführung der Studierendenwahlen im Juni und Dezember jeweils 75,00 EUR pro Person und Wahl.

§ 9 Zahlungsfrist

- (1) Die Zahlung gemäß des § 5 Abs. 1 erfolgt spätestens 14 Tage nach Abschluss der Wahl.
- (2) Die Zahlung gemäß des § 6 Abs. 1 erfolgt spätestens 14 Tage nach der Sitzung auf Anweisung des Präsidium des StuPa.
- (3) Die Zahlungen erfolgen bargeldlos.

Dritter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung der Wahlleitung und Wahlkommission (EO-Wahl) vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert am: 16. Mai 2019 sowie die Entschädigungsordnung für Mitglieder des AStA und Präsidiums des StuPa (EO-Mitglieder) vom 10. November 1993, zuletzt geändert am: 24. Februar 2025, außer Kraft.